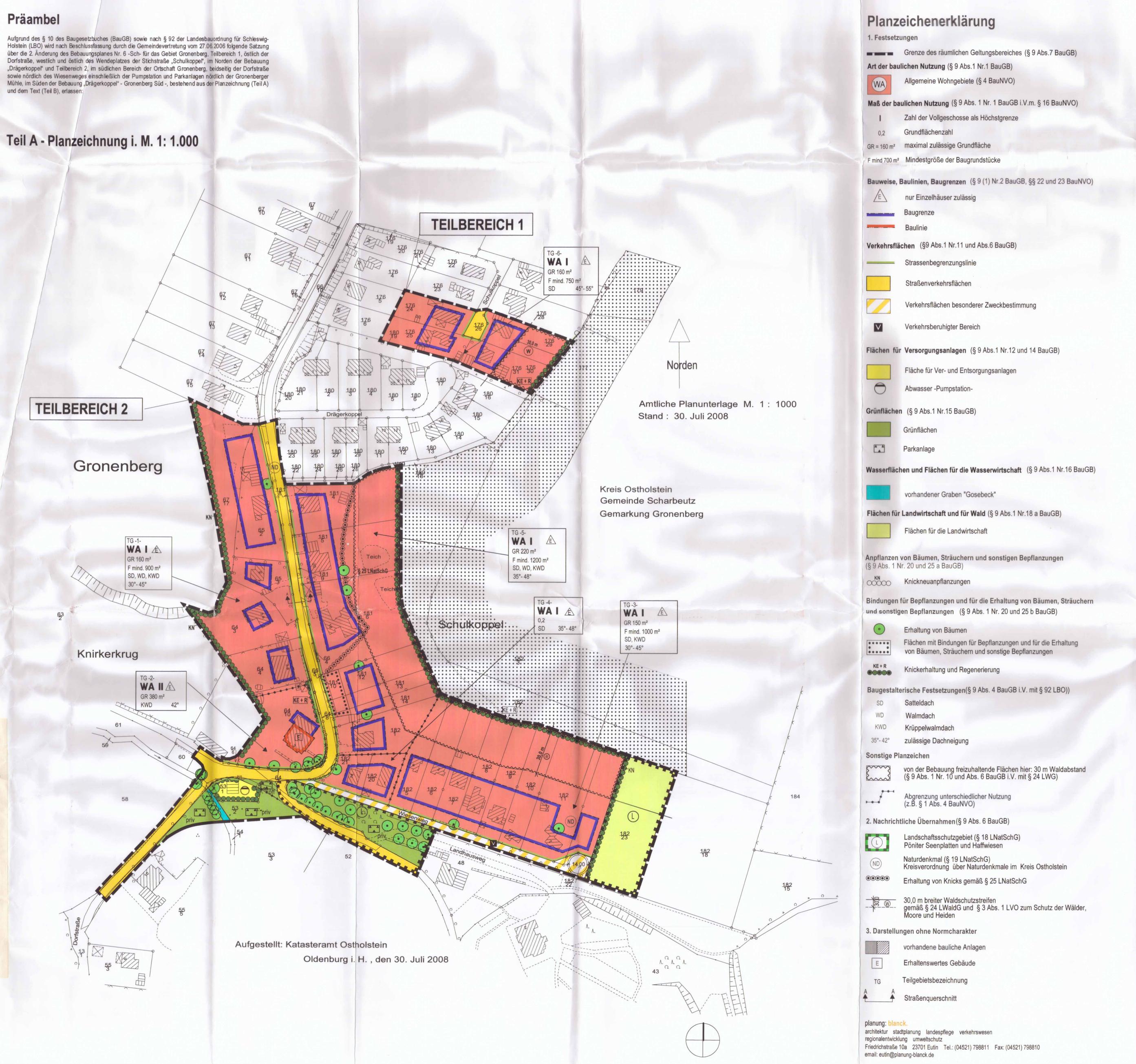
Satzung der Gemeinde Scharbeutz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6



Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI, I.S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBI, I S. 466).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 4 BauNVO) (1) In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. (2) Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind in den Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

2. Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) (1) Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind pro selbstständigem Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

3. Grundstücksflächen, die von der Bebauung freizuhaltenden sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO) (1) Die gekennzeichneten Waldschutzstreifen sind von Bebauung, Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO (mit Ausnahme von Terrassen und Wegen) freizuhalten. Zusätzlich sind

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Planungen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a und b BauGB)

(1) Die in der Planzeichnung zur Neuanpflanzung (KN) festgesetzten Knicks sind mittels heimischen Laubgehölzen bzw. Sträuchern auszuführen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. (2) Die zur Erhaltung bzw. zur Regenerierung (KE+R) festgesetzten Knicks sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen und bei natürlichem Abgang zu ersetzen.

(3) Die im WA- Teilgebiet -5- festgesetzte Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen darf pro Baugrundstück nur durch je eine Zufahrt von maximal 3,00 m Breite unterbrochen werden. Dabei ist insbesondere auf den vorhandenen Großgrünbestand Rücksicht zu nehmen.

5. Ortliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 1 LBO S.-H.) (1) Bauliche Anlagen, mit Ausnahme von Nebenanlagen in Sinne des § 14 BauNVO und Garagen und Carports, sind mit geneigten Dächern zu errichten.

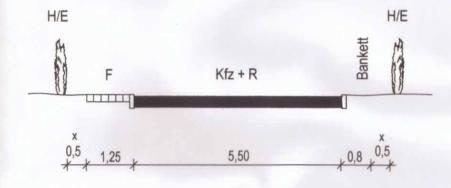
die Abstandsflächen von Aufforstung freizuhalten.

Für die nachrichtlich übernommenen Waldschutzstreifen gelten die Vorschriften des § 24 Landeswald-

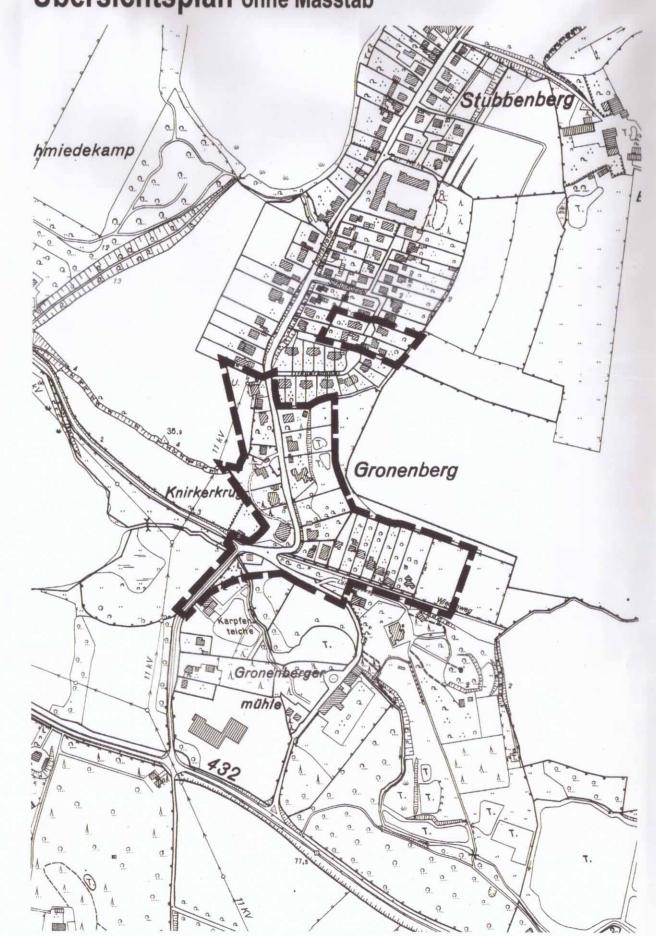
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen vom 26.02.2003. Die bebaute Ortslage von Gronenberg ist ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung. Für die innerhalb des Plangebietes als "Landschaftsschutzgebiet" dargestellten Bereiche gelten die Vorschriften der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet.

Schnitt i.M. 1:100

Dorfstraße Schnitt A-A



Übersichtsplan ohne Masstab



Verfahrensvermerke

- (1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.12.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Tageszeitung "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd-" am 29.01.1995 erfolgt.
- (2) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde am 07.02.1995 als öffentliche Veranstaltung im Haus des Kurgastes in Klingberg durchgeführt.
- (3) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 07.12.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- (4) Der Bauausschuss der Gemeindevertretung hat am 07.02.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- (5) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben zuletzt in der Zeit vom 13.03.2006 bis einschließlich 18.04.2006 während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können am 28.02.2006 durch Abdruck in der Tageszeitung "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd-" ortsüblich bekannt

23683 Scharbeutz, den 0 5. AUG.

(6) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.06.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

(7) Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 -Sch-, bestehend aus der

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.06.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

23683 Scharbeutz, den 0 6. AUG. 2006

(8) Der katastermäßige Bestand am 30.06.2008 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städ-

tebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

23758 Oldenburg in Holstein, den - 7. AUG. 2008

(9) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

23683 Scharbeutz, den 0 8. AUG. 2008

Der Bürgermeister

(10) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen 1.3. AUG. 2008 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am.....1.3. AUG. 2008 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten -Ostholsteiner Nachrichten Süd - hingewiesen. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB)hingewiesen worden. Auf die Rechts-

23683 Scharbeutz, den 1 5. AUG.

Satzung der Gemeinde Scharbeutz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 -Sch-

- Gronenberg Süd -

für den Teilbereich 1 östlich der Dorfstraße, westlich und östlich des Wendeplatzes der Stichstraße "Schulkoppel", im Norden der Bebauung "Drägerkoppel"

und den Teilbereich 2 im südlichen Bereich der Ortschaft Gronenberg, südlich der Bebauung der "Drägerkoppel", beidseitig der Dorfstraße sowie nördlich des Wiesenweges einschließlich der Pumpstation und Parkanlagen nördlich der Gronenberger Mühle